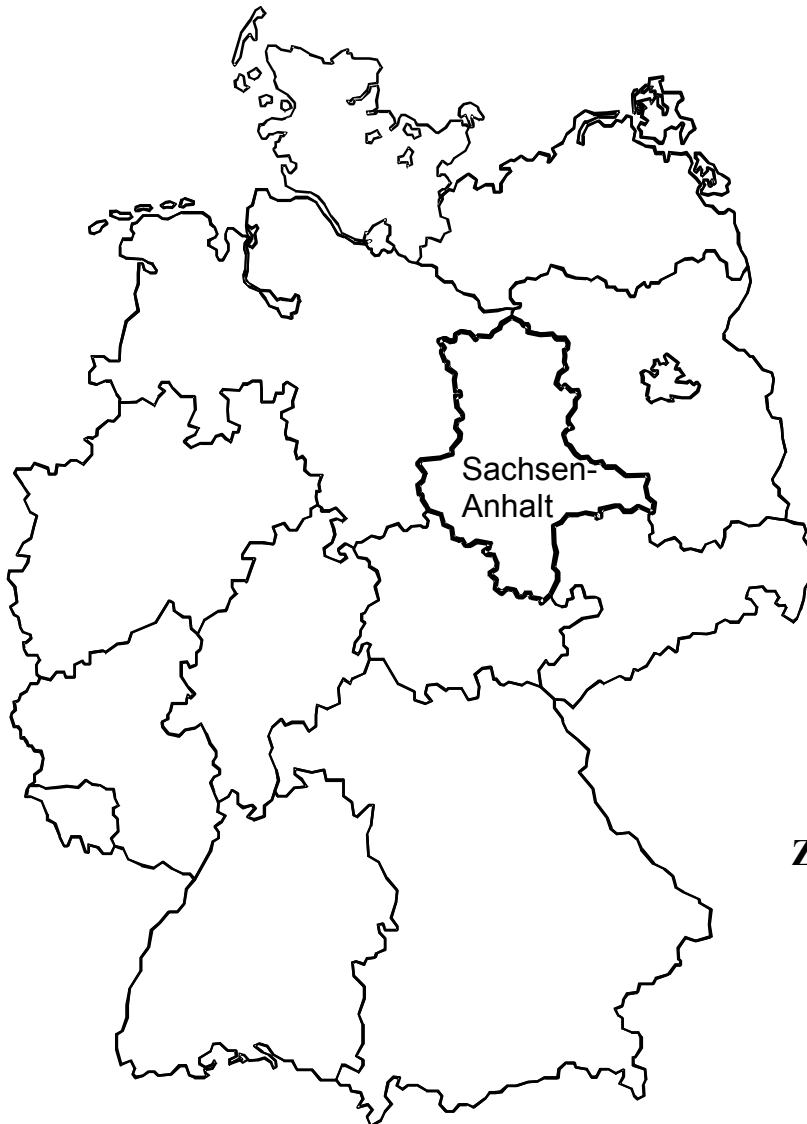


Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Postfach 180165, 39028 Magdeburg



**Handlungsrahmen für
Maßnahmen im
Zusammenhang mit einer
Bombendrohung**

Erarbeitet:

KHK Gronau
KHK Scheffler

Gliederung

1. Einleitung
2. Begriffsbestimmung
3. Prävention
 - 3.1 Erstellen einer Sicherheitsanalyse
 - 3.2 Notfallplanung Bombendrohung
 - 3.3 Prüfen der Ernsthaftigkeit einer Bombendrohung
4. Maßnahmen nach einer Bombendrohung
 - 4.1 Allgemeine Hinweise
 - 4.2 Spezifische Hinweise für medizinische Einrichtungen
 - 4.3 Spezifische Hinweise für öffentliche Einrichtungen und Hotels
 - 4.4 Spezifische Hinweise für Unternehmen
5. Anlagen
 - Anlage 1 - Variante Sicherheitsanalyse
 - Anlage 2 - Merkblatt „Verhalten bei telefonischen Bombendrohungen“
 - Anlage 3 - Variante einer Checkliste für Durchsuchungstrupps
 - Anlage 4 - Hinweise für Gebäudenutzer bei Räumung/Evakuierung
 - Anlage 5 - Variante Notfallplanung bei einer Bombendrohung
 - Anlage 6 - Kriterien zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Bombendrohung
 - Anlage 7 - Maßnahmen nach einer Bombendrohung
 - Anlage 8 - Hinweise zum Verhalten bei Auffinden von verdächtigen Gegenständen

1. Einleitung

Bombendrohungen stellen eine Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung einer Straftat gemäß §126 StGB dar. Sie können aber auch Bestandteil der Durchführung eines Sprengstoffverbrechens sein.

Bombendrohungen werden meist auf telefonischem Wege übermittelt. Andere Formen, wie z. B. die schriftliche oder durch Personen direkt übermittelte Drohung, spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Erfahrungsgemäß werden anonyme Bombendrohungen häufig von geltungssüchtigen Psychopathen und Betrunkenen, aber auch von Kindern und Jugendlichen, vorgebracht. Die Palette möglicher Zielobjekte und -personen ist unbegrenzt. Tendenziell sind insbesondere medizinische und öffentliche Einrichtungen, bestimmte Unternehmen in der Elektronik-, Chemie- bzw. Rüstungsbranche sowie polizeiliche und militärische Einrichtungen betroffen. Im Einzelnen könnten das beispielsweise Bahnhöfe, Schulen, Banken, Kaufhäuser, Gaststätten, Hotels, Sozialämter und Agenturen für Arbeit, aber auch Theater und Kinos sein.

So vielfältig mögliche Ziele von Bombendrohungen sein können, so vielfältig sind auch die konkreten Handlungsszenarien im jeweiligen Fall. Daher kann es auch keinen allgemein gültigen Maßnahmenkatalog für das Verhalten bei einer Bombendrohung geben. Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalls an. Aus diesem Grund verstehen sich die nachfolgenden Ausführungen lediglich als Handlungsrahmen, in dem die jeweilige orts- und lagebezogene Situation Berücksichtigung finden muss. Die Umsetzung der folgenden Leitlinien obliegt dem jeweiligen Entscheidungsträger des speziellen Objektes.

Grundsätzlich sollten im Falle einer Bombendrohung alle Maßnahmen so abgestimmt sein, dass nach Möglichkeit eine Wirkung in die Öffentlichkeit (Außenwirkung) nicht unnötig ausgeweitet wird. Bei Wahrung einer größtmöglichen Diskretion kann es sogar gelingen, den oder die Täter um das Erfolgserlebnis zu bringen. Damit gelingt es auch zunehmend, Nachahmer und so genannte „Trittbrettfahrer“ von ähnlichen Handlungen abzuhalten.

In der Vergangenheit wurde in Deutschland nur in äußerst wenigen Fällen nach einer Bombendrohung tatsächlich ein Sprengsatz gefunden bzw. gezündet. Dennoch wird dringend empfohlen, bei der Beurteilung der Ernsthaftigkeit von eingegangenen Bombendrohungen und der Entscheidungsfindung für die notwendigen Maßnahmen die Polizei rechtzeitig beratend einzubeziehen.

Unbedingte Voraussetzung für ein qualifiziertes Herangehen ist eine ausreichende Sensibilisierung des Personals für diese besondere Situation sowie die ständige Kommunikation mit der örtlichen Polizei. Nur so gelingt eine objektive und umfassende Einschätzung der Lage. Überzogene oder unzweckmäßige Entscheidungen werden so vermieden.

2. Begriffsbestimmung

Bombendrohungen:	Sind alle anonymen, pseudonymen oder sonstigen Bekundungen, bei denen Personen oder Sachwerte mit einer angeblich oder tatsächlich bevorstehenden Sprengstoffexplosion bedroht werden.
sprengstoffverdächtiger Gegenstand:	Ist ein Objekt, bei dem der begründete Verdacht gegeben ist, dass es sich um eine sprengkräftige, scharfe, handhabungs- und transportunsichere Sprengvorrichtung handeln könnte, die bewusst Leib und Leben von Menschen und beträchtliche Sachwerte beschädigen oder vernichten soll.
USBV:	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung. Ist eine selbst hergestellte, veränderte oder missbräuchlich benutzte gewerbliche oder militärische Vorrichtung, die eine Explosion oder einen Brand herbeiführen kann und dadurch Leib und Leben von Menschen und Sachwerte gefährdet.
Zündauslösevorrichtung:	Zündsystem zur Aktivierung einer USBV. Werden hinsichtlich ihrer Funktion und der angestrebten Wirkungsweise unterschieden. Mögliche Varianten: <ul style="list-style-type: none">- Auslösung über Zeitverzögerung- Auslösung durch lichtempfindliche Systeme- Auslösung durch temperaturempfindliche Systeme- Auslösung durch luftdruckabhängige Systeme- Auslösung durch feuchtigkeitsabhängige Systeme- Auslösung durch Zug, Druck, Entlastung.
Explosion:	Ist ein auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung (Arbeitsleistung). Eine Explosion von Sprengstoffen ist nur unter Zuführung von Energie möglich. Die Energie kann in Form von Wärme oder Druck zugeführt werden.
Notfallplanung:	Stellt die Gesamtheit der Sicherheitsüberlegungen und Maßnahmen einer Einrichtung/eines Unternehmens zum Schutz aller sich im Objekt befindlichen Personen bei besonderen Gefahren, wie z. B. eine Bombendrohung, ein Brand oder eine Explosion, dar.

3. Prävention

Die Prävention kann heute nicht mehr isoliert für einzelne Kriminalitätsbereiche gesehen werden, weil sich die Sicherheitsüberlegungen in Betrieben und Einrichtungen vielfältig überschneiden und ergänzen. Jeder Beschäftigte sollte hierbei unbedingt mit einbezogen werden.

Die Prävention muss zu einem festen Bestandteil betrieblicher Kalkulation bzw. des behördlichen Sicherheitsdenkens werden.

Im Rahmen der Prävention werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Durchführung einer Sicherheitsanalyse gemäß den Empfehlungen der Anlage 1 unter Hinzuziehung von Sachverständigen bzw. der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle der Polizei
- Erarbeitung einer Notfallplanung
- Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten
- Sensibilisierung des Personals durch differenzierte Schulungen und regelmäßige Belehrungen
- regelmäßige Kontakte zur Polizei, zur Feuerwehr und Fachleuten der Sicherheitsbranche
- Organisation einer Ein- und Auslasskontrolle für Besucher und Fahrzeuge
- Kontrolle des Postein- und -ausgangs
- Kontrolle der eingehenden Warenlieferungen
- Organisation eines übersichtlichen Parksystems
- Abschottung bestimmter Sicherheitsbereiche
- Durchführung von mechanischen, elektronischen und personellen Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzes gegen Störungen von außen und innen, möglichst unauffällig, wirkungsvoll und wirtschaftlich
- Organisation eines internen Streifendienstes
- Schaffung einer optimalen Objektübersicht
- Beratung besonders gefährdeter Personen und Planung geeigneter Schutzmaßnahmen im engen Zusammenwirken mit der Polizei
- Ausrüstung ausgewählter Telefonanschlüsse mit Tonaufzeichnungsgeräten
- Prüfen der Möglichkeit der Einrichtung einer Identifizier-/Fangschaltung (lt. Deutsche Telekom „Auftrag zur Feststellung ankommender Telefon- oder Telefaxverbindungen bei anonymen bedrohenden oder belästigenden Anrufen“) hinsichtlich der technischen Voraussetzungen bezüglich der Kompatibilität der vorhandenen TK - Anlage mit der Technik des Netzbetreibers
Hinweis! Auf eigenen Antrag (kostenpflichtig) bzw. über Strafanzeige bei der Polizei gemäß §100 g, h StPO möglich!
- Benennung von Mitarbeitern, die für die Unterstützung polizeilicher Aufgaben (z. B. Evakuierung, Absperrung, Durchsuchung) notwendig sind.

3.1 Erstellen einer Sicherheitsanalyse

Zur Ermittlung der konkreten Gefahrensituation und zur Beurteilung der Sicherheit des Objektes gegen kriminelle Aktivitäten wird empfohlen, alle Besonderheiten des Objektes genau zu benennen und einzuschätzen. In der Anlage 1 werden mögliche Schritte aufgeführt, die in Abhängigkeit der konkreten Situation in diese Überlegungen einzubeziehen sind.

Bombendrohungen können durch Präventivmaßnahmen nicht verhindert werden, aber bei den Verantwortlichen wird Selbstvertrauen und ein Sicherheitsgefühl aufgebaut. Das schafft einen klaren Blick für notwendige Maßnahmen und vermeidet unter Stresssituationen Hektik und emotionale Fehlentscheidungen.

3.2 Notfallplanung Bombendrohung

Für den Fall einer Bombendrohung sollte durch jede Einrichtung ein sicherheitstechnischer Maßnahmenkatalog erstellt werden. Dieser dient einem optimalen Schutz des betroffenen Personals bei minimaler Beeinträchtigung von Funktionsabläufen.

Der Notfallplan wird unter Berücksichtigung der Sicherheitsanalyse (siehe Pkt. 3.1 und Anlage 1) präventiv erstellt. Damit können die besonderen Gegebenheiten der speziellen Einrichtung berücksichtigt werden.

Bestandteile einer Notfallplanung können sein:

- Plan der Verantwortlichkeiten in den einzelnen Bereichen/Ebenen/Abschnitten
- Kommunikations- und Alarmierungsplan
- abgestufte Evakuierungs- und Durchsuchungspläne mit Festlegung der Fluchtwege und Sammelpunkte
- Checklisten z. B.: Tätigkeiten der einzelnen Entscheidungsträger
Verhalten bei der Entgegennahme einer Bombendrohung (Anlage 2)
Tätigkeiten der Suchtrupps (Anlage 3)
- Verhaltensregeln bei Evakuierung und Durchsuchung für alle Gebäudenutzer (Anlage 4)
- Festlegung einer Kontroll- und Einsatzleitstelle/Aufenthaltort und Erreichbarkeit des Entscheidungsträgers
- Objektlagepläne mit Schemata zu den Versorgungsleitungen (Gas, Strom, Wasser) und den neuralgischen Punkten (Verteiler, Lagerräume usw.)
- Platz und Zugangsmöglichkeiten der Feuerlöscheinrichtungen
- Vordrucke über: Anzahl der Personen im Objekt, Veranstaltungen, Warenlieferungen, Fahrzeuglisten usw.
- Zufahrtswege und Standplätze von Hilfs- und Rettungsfahrzeugen.

Die Entscheidungsträger sollten im Rahmen dieser Notfallplanung zusätzlich folgende Anforderungen berücksichtigen und durchsetzen:

- Aufstellung eines detaillierten und unkomplizierten Notfallplanes und Auslage an für das Personal gut erreichbaren Stellen
- Festlegung eines regelmäßigen Belehrungsmodus
- Beschaffung/Bereitstellung von Informations- und Absperrmaterialien (z. B. Absperrband, Vordrucke, Megaphone usw.)
- Festlegungen zum Umgang mit den Medien
- Organisation von Alarmierungs- und Evakuierungsübungen.

Eine Variante der Notfallplanung wird in der Anlage 5 dargestellt.

3.3 Prüfen der Ernsthaftigkeit einer Bombendrohung

Die Beurteilung der Lage nach einer Bombendrohung ist auf Grund ihrer großen Bedeutung für alle Folgemaßnahmen (z. B. Absperrungen, Evakuierungen, Durchsuchungen usw.) unerlässlich.

Grundlage der Beurteilung der Ernsthaftigkeit sind die vorhandenen Informationen über den Text der Bombendrohung.

Durch das entgegennehmende Personal sollten die eingehenden Drohungen möglichst wortwörtlich aufgezeichnet werden. Dabei empfiehlt sich die Nutzung der Checkliste „Verhalten bei telefonischen Bombendrohungen“ (Anlage 2).

Zu einer objektiven und umfassenden Beurteilung kann man nur mit der erforderlichen Sachkenntnis, gutem Urteilsvermögen und Verantwortungsbewusstsein gelangen. Solch eine Beurteilung hilft, überzogene oder unzweckmäßige Entscheidungen zu vermeiden.

Kriterien zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer telefonischen Bombendrohung sind in der Anlage 6 dargestellt.

4. Maßnahmen nach einer Bombendrohung

4.1 Allgemeine Hinweise

Das richtige Verhalten beim Eingang einer Bombendrohung ist entscheidend für die spätere Beurteilung der Lage hinsichtlich der Ernsthaftigkeit und der Wahl der zweckmäßigsten Maßnahmen.

Gemäß den vorliegenden Erfahrungen gehen die meisten Bombendrohungen telefonisch ein. Nimmt den Anruf eine geschulte und vorbereitete Person entgegen, kann dies zur Verunsicherung und Verwirrung des Anrufers führen und diesen unter Umständen zu Fehlern (z. B. lange Gesprächsdauer, Nennen des Namens oder Aufenthaltsortes) veranlassen.

Von großer Bedeutung für die Gesprächsführung sind vorbereitete Merkblätter, welche an alle wichtigen Punkte erinnern, die erfragt bzw. erfasst werden müssen (Anlage 2).

Sollten Identifizier-/Fangschaltungen eingerichtet worden sein, sind diese unmittelbar nach Gesprächsbeginn auszulösen. Bei Anzeige von Telefonnummern im Display des Telefons sind diese zu notieren.

Nach Beendigung des Gesprächs sind die vorhandenen Informationen schriftlich festzuhalten und unverzüglich auf dem festgelegten Informationsweg (gemäß Notfallplan) weiterzugeben.

Es wird empfohlen, die örtliche Polizeidienststelle immer mit einzubeziehen, da polizeispezifische Informationen in die Beurteilung der Lage einfließen sollten.

Ein mögliches Ablaufszenario nach Eingang einer Bombendrohung wird in der Anlage 7 dargestellt. Die hier aufgeführten Schwerpunkte sind Grundlage für die Maßnahmen nach Eingang einer Bombendrohung.

4.2 Spezifische Hinweise für medizinische Einrichtungen

Besonderheiten medizinischer Einrichtungen können aus folgenden Punkten resultieren:

- Vorhandensein bettlägeriger Patienten (z. B. Intensivstationen), dadurch ist eine Evakuierung teilweise nur begrenzt möglich
- Vorhandensein neuralgischer Bereiche, z. B.:
 - Lager mit Gasflaschen
 - medizinische Geräte mit radioaktiven Strahlungsquellen
 - größere Mengen von Arzneimitteln, Chemikalien und brennbaren Substanzen
 - Sondermüll
- starker Besucherverkehr sowie eine hohe Frequentierung durch den Lieferverkehr
- Vorhandensein eines Rettungshubschraubers, Landeplatzes und evtl. eines Tanklagers
- Vorhandensein großflächiger Parkplätze und Tiefgaragen
- laufende Arbeiten von Fremdfirmen
- ungesicherte Zugänge, Ein- und Ausfahrten
- unter Umständen räumliche Trennung der Einrichtung (Nebengebäude, Außenstellen)
- hohe Öffentlichkeitswirksamkeit.

Aus diesen Besonderheiten ergeben sich spezielle Maßnahmen, die im Rahmen der Notfallplanung berücksichtigt werden müssen. Das könnten im Einzelnen sein:

- Schaffung von ausreichend großen Ausweich- und Sammelräumen für den Fall der Evakuierung bzw. Räumung der Einrichtung
- Evakuierung bettlägeriger und nicht gehfähiger Patienten kann nur unter Zuhilfenahme der vorhandenen Fahrstühle durchgeführt werden (Fahrstuhlanlagen sind noch vor den Evakuierungsmaßnahmen zu kontrollieren!)
- Klärung von Transportkapazitäten für Evakuierungsmaßnahmen und Aufbau einer entsprechenden Logistik
- permanente Gewährleistung einer medizinischen Notversorgung (Aufnahme von Notfällen, Patienten auf Intensivstationen)
- Organisation des Verschlusses und einer ständigen Überwachung der neuralgischen Bereiche
- listenmäßige Erfassung der Schlüssel und Zutrittsberechtigten für neuralgische Bereiche, um eine unverzügliche Unterstützung bei Suchmaßnahmen zu gewährleisten
- Vorhalten von Lageplänen und ständig aktualisierten Anwesenheitslisten
- Vorbereitung und Ausgabe von Codewörtern (über Lautsprecher, Telefon), um Panik zu vermeiden
- Schaffung und Durchsetzung einer Parkordnung
- Kontrolle der Zugänge, der Ein- und Ausfahrten
- Registrierung von Fremdfirmen (wer, wo, wann, was), Aufbewahrung der Daten mindestens ein Jahr
- Bereitstellung von Aufzeichnungsmöglichkeiten für eingehende telefonische Bombendrohungen
- Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Identifizier-/ Fangschaltung (Hinweise unter Punkt 3 beachten!)
- Festlegung einer entsprechenden Verfahrensweise für die Information der Öffentlichkeit

4.3 Spezifische Hinweise für öffentliche Einrichtungen und Hotels

Besonderheiten können aus folgenden Punkten resultieren:

- schwer zu erfassender Publikums- und Besucherverkehr
- relativ ausgedehnte öffentlich zugängliche Bereiche
- Vorhandensein großflächiger Parkplätze und Tiefgaragen
- planmäßige Durchführung von Veranstaltungen und Schulungsmaßnahmen mit unterschiedlich großem Teilnehmerkreis
- Vorhandensein von Telefonzentralen/Vermittlungen
- räumliche Trennung der Einrichtung (Nebengebäude)
- Möglichkeit des unkontrollierten Betretens durch ungesicherte Eingänge/Zufahrten
- laufende Arbeiten von Fremdfirmen
- hohe Öffentlichkeitswirksamkeit
- überschaubarer, aber zum Teil sehr großer Personalbestand
- relativ überschaubare Struktur der Einrichtung.

Aus diesen Besonderheiten ergeben sich spezielle Maßnahmen, die im Rahmen der Notfallplanung berücksichtigt werden müssen. Das könnten im Einzelnen sein:

- Schaffung von ausreichend großen Ausweich- oder Sammelräumen für den Fall der Evakuierung bzw. Räumung der Einrichtung
- Registrierung der Fahrzeuge des Personalbestandes
- Schaffung und Durchsetzung einer Parkordnung
- Kontrolle der Zufahrten (z. B. automatische Schrankenanlage)
- Vorbereitung und Ausgabe von Codewörtern (über Lautsprecher, Telefon), um Panik zu vermeiden
- Ausgabe von Besucherausweisen/Besuchermarken
- Registrierung von Fremdfirmen (wer, wo, wann, was), Aufbewahrung der Daten mindestens ein Jahr
- Außenwirkung durch Maßnahmen nach einer Bombendrohung vermeiden
- Koordinierung der Maßnahmen unter Berücksichtigung aller Nebenstellen
- besondere Schulung der Mitarbeiter in den Telefonzentralen/Vermittlungen
- listenmäßige Erfassung der Schlüssel und Zutrittsberechtigten, um eine unverzügliche Unterstützung bei Suchmaßnahmen zu gewährleisten
- Vorhalten von Lageplänen und aktuellen Anwesenheitslisten
- Bereitstellung von Aufzeichnungsmöglichkeiten für eingehende telefonische Drohungen
- Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Identifizier-/Fangschaltung (Hinweise unter Punkt 3 beachten!)
- Festlegung einer entsprechenden Verfahrensweise für die Information der Öffentlichkeit.

4.4 Spezifische Hinweise für Unternehmen

Besonderheiten bei Unternehmen können aus folgenden Punkten resultieren:

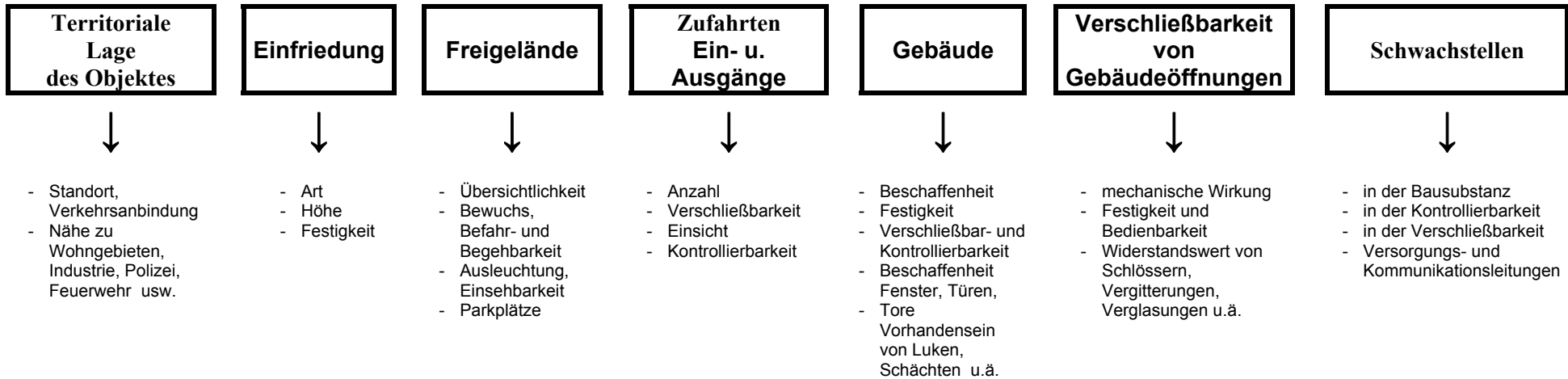
- überschaubarer, aber unterschiedlich großer Personalbestand
- großflächiges, zum Teil unübersichtliches Territorium
- räumliche Trennung der Gebäude/Produktionsbereiche
- Lagerung von unterschiedlichsten Materialien für den Produktionsprozess u. a. auch Gefahrstoffe z. B.:
 - Tankanlagen für Brennstoffe und technische Gase
 - Behälter mit chemischen Substanzen, Schmierstoffe u. a.
 - Explosivstoffe
- Verarbeitung und Produktion gefährlicher Stoffe
- Lagerung von gefährlichen Abfällen (Sondermüll)
- durch Vorhandensein gefährlicher Stoffe und Substanzen besteht die Gefahr einer erheblichen Sekundärschädigung in Folge einer Sprengstoffexplosion
- Vorhandensein umfangreicher Transport- und Versorgungsleitungen
- Vorhandensein eines entsprechenden Fuhrparks
- Probleme bei der Informationsübermittlung durch produktionsbedingte Lärm- und Schmutzemission und durch das Tragen von spezieller Arbeitsschutzbekleidung
- Unternehmen verfügen in der Regel über ein funktionierendes Sicherheitssystem (z. B. Wachschutz, Einlass- und Kontrolldienst)
- kaum öffentlich zugängliche Bereiche.

Aus diesen Besonderheiten ergeben sich spezielle Maßnahmen, die im Rahmen der Notfallplanung berücksichtigt werden müssen. Das könnten im Einzelnen sein:

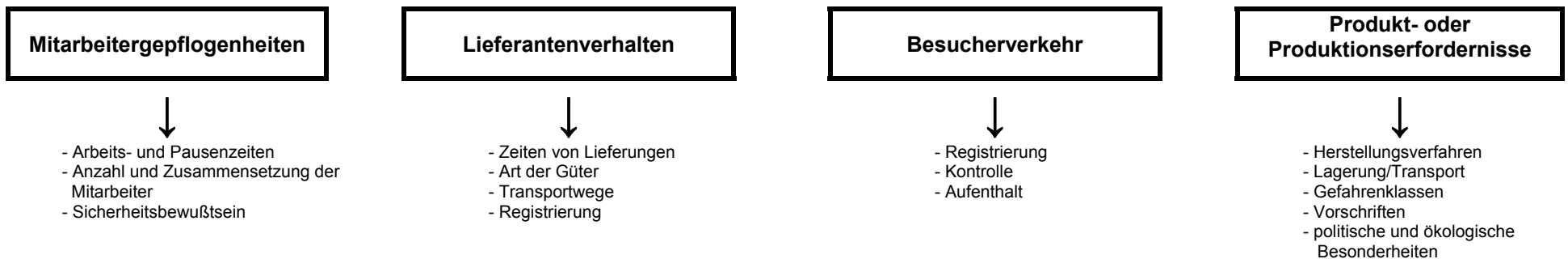
- Schaffung von ausreichend großen Ausweich- und Sammelräumen für den Fall der Evakuierung bzw. Räumung des Unternehmens
- Vorhalten von Lageplänen und aktuellen Anwesenheitslisten
- Kontrolle der Zugänge, Ein- und Ausfahrten
- Registrierung von Fremdfirmen (wer, wo, wann, was), Aufbewahrung der Daten mindestens ein Jahr
- Ausgabe von Besucherausweisen/Besuchermarken
- Koordinierung der Maßnahmen unter Berücksichtigung aller Produktionsbereiche und möglicher Sekundärschäden nach einer Explosion
- listenmäßige Erfassung der Schlüssel und der Zugangsberechtigten für die neuralgischen Bereiche, um eine sofortige Unterstützung bei Suchmaßnahmen zu gewährleisten
- regelmäßige Belehrung und Schulung des Personals
- Motivation der Belegschaft zu Sauberkeit, Ordnung und Übersichtlichkeit am Arbeitsplatz
- Vorbereitung und Ausgabe von Codewörtern (Lautsprecher, Telefon) und Informationen über Licht- und Schallsignale (Rundumleuchten, Sirenen)
- Bereitstellung von Aufzeichnungsmöglichkeiten für eingehende telefonische Bombendrohungen
- Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Identifizier-/ Fangschaltung (Hinweise unter Punkt 3 beachten!)
- Festlegung einer entsprechenden Verfahrensweise für die Information der Öffentlichkeit.

Variante Sicherheitsanalyse

1. Beurteilung baulicher Gegebenheiten



2. Erfassung aller aktuellen spezifischen Objekteigenarten und Organisationsgegebenheiten



3. Auswertung

Schwachpunkte des Objektes werden erkannt und Organisationsprobleme werden aufgezeigt. Ergebnisse fließen in die Notfallplanung ein.

Verhalten bei telefonischen Bombendrohungen

Firmenbezeichnung
bzw. Behörde

Telefon- bzw.
Apparatenummer

1. Ihr Verhalten!

Zuhören **Nicht unterbrechen** **Sofort Notizen machen** **Viele Informationen gewinnen** **Weitersprechen erreichen**

2. Sie notieren!

Datum / Uhrzeit Telefonnummer (bei Anzeige Display)
Dauer des AnrufesMinuten

Wortlaut der Drohung _____

Ihre Rückfragen!

- | | |
|--|---|
| 1. Wann wird die Bombe explodieren?
..... | 5. Wie wird die Bombe gezündet?
..... |
| 2. Wo befindet sich die Bombe?
..... | 6. Wie heißen Sie?
..... |
| 3. Wie sieht die Bombe aus?
..... | 7. Von wo rufen Sie an?
..... |
| 4. Was ist das für eine Bombe?
..... | 8. Warum haben Sie die Bombe gelegt?
..... |

➔ Jetzt sich für nicht zuständig erklären und versuchen, weiter zu vermitteln! ⬅

Angaben zum Anrufer

Sprache Dialekt/ Akzent Geschlecht geschätztes Alter

Sprachart

- | | | | | | |
|------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> langsam | <input type="checkbox"/> schnell | <input type="checkbox"/> normal | <input type="checkbox"/> verstellt | <input type="checkbox"/> gebrochen | <input type="checkbox"/> bestimmt |
| <input type="checkbox"/> aufgeregt | <input type="checkbox"/> laut | <input type="checkbox"/> leise | <input type="checkbox"/> nasal | <input type="checkbox"/> lispelnd | |

Sonstige besondere Sprachmerkmale _____

Hintergrundgeräusche (Beschreibung) _____

3. Sofortmeldung der Drohung

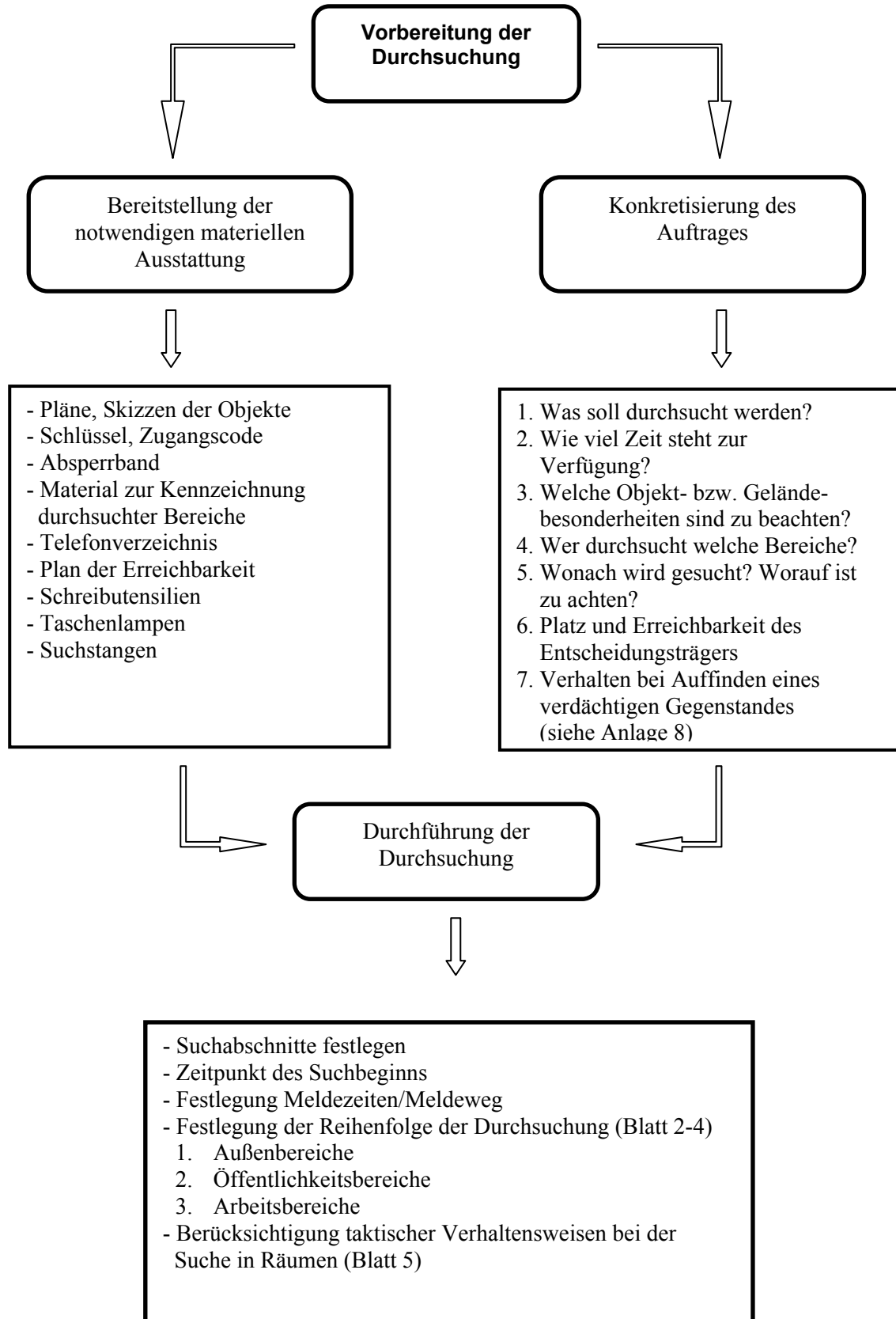
- Information an zuständigen Vorgesetzten bzw. Entscheidungsträger (vereinbarter Meldeweg)
- Polizei - Notruf 110

Ihre Personalien !

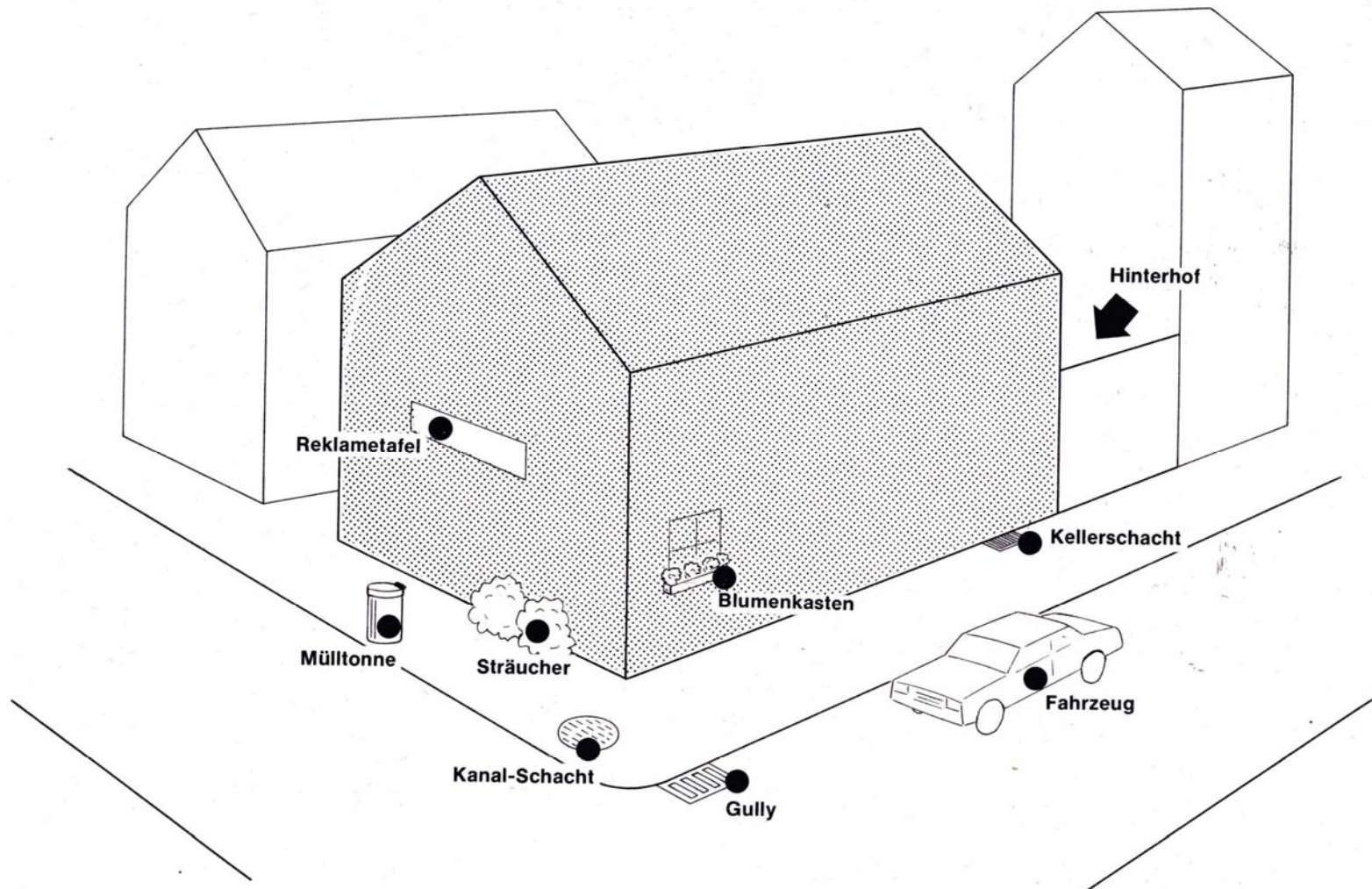
Name Anschrift
Vorname
Telefon

Variante einer Checkliste für Durchsuchungstrupps

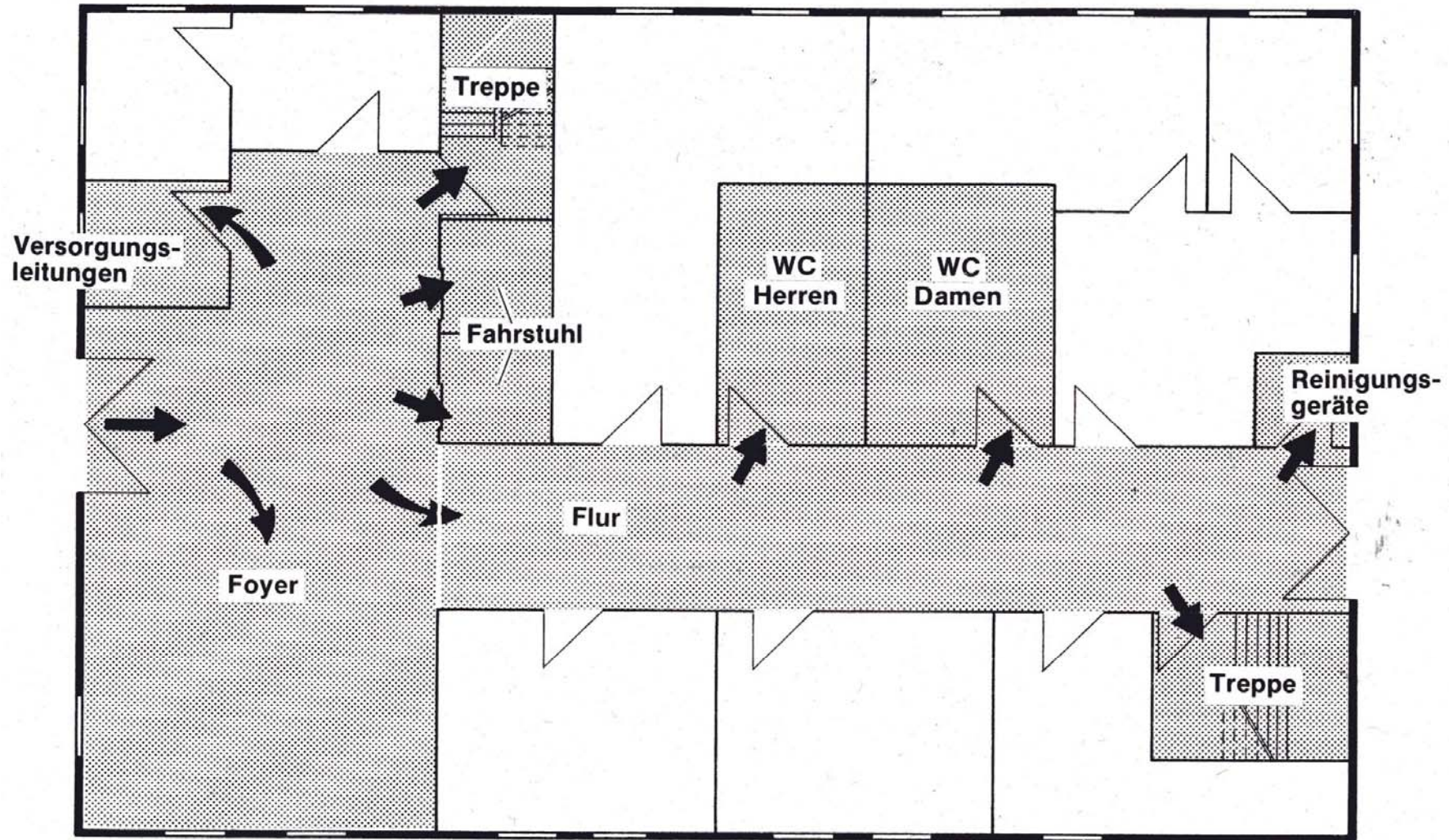
Grundsätze: Führen Sie Ihre Aufgabe mit Ruhe, Sorgfalt und Umsicht durch.
Bringen Sie sich und andere nicht unnötig in Gefahr.



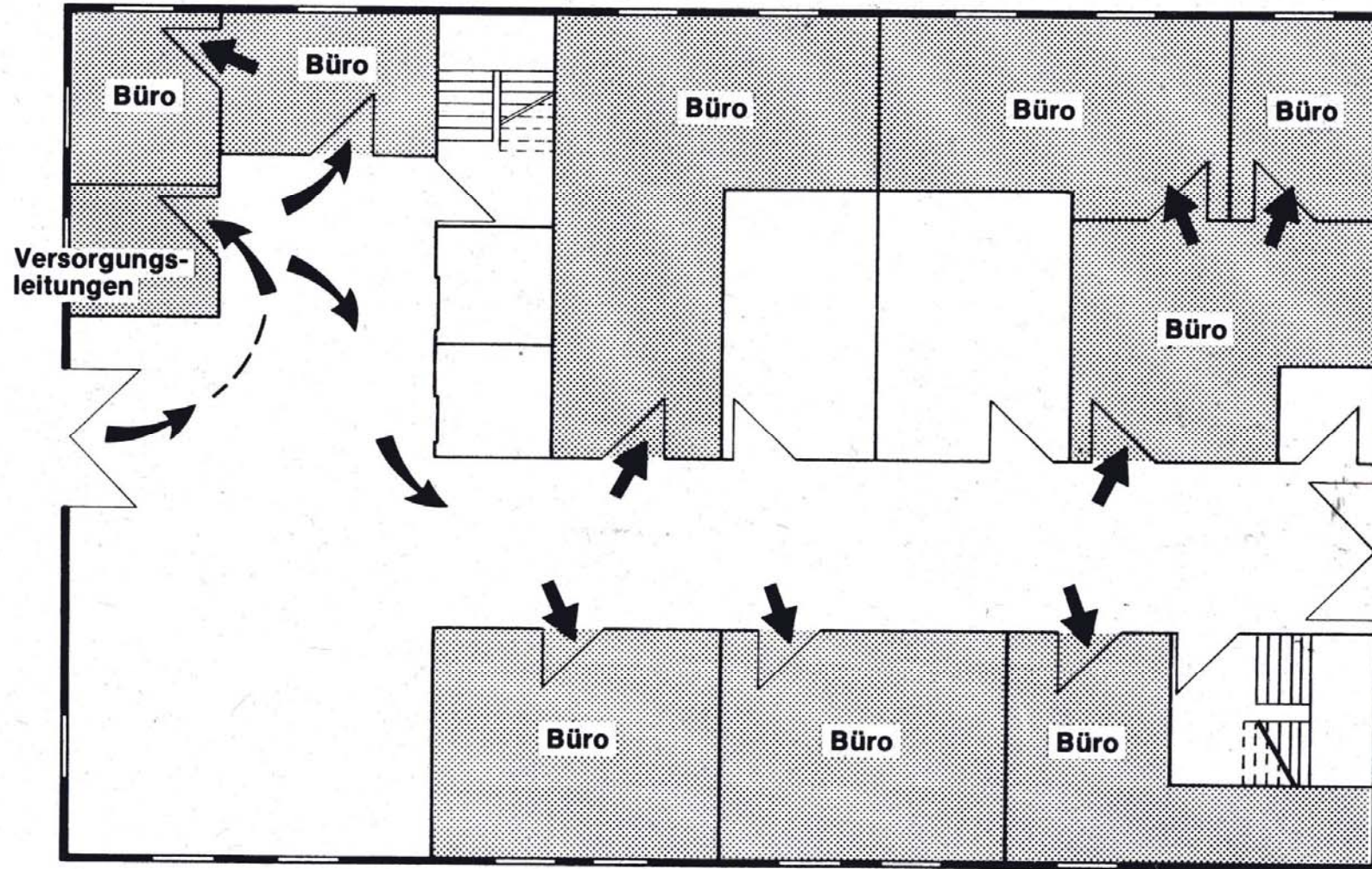
Äußere Absuche eines Gebäudes nach sprengstoffverdächtigen Gegenstand



Durchsuchung eines Gebäudes (Öffentlichkeitsbereiche)



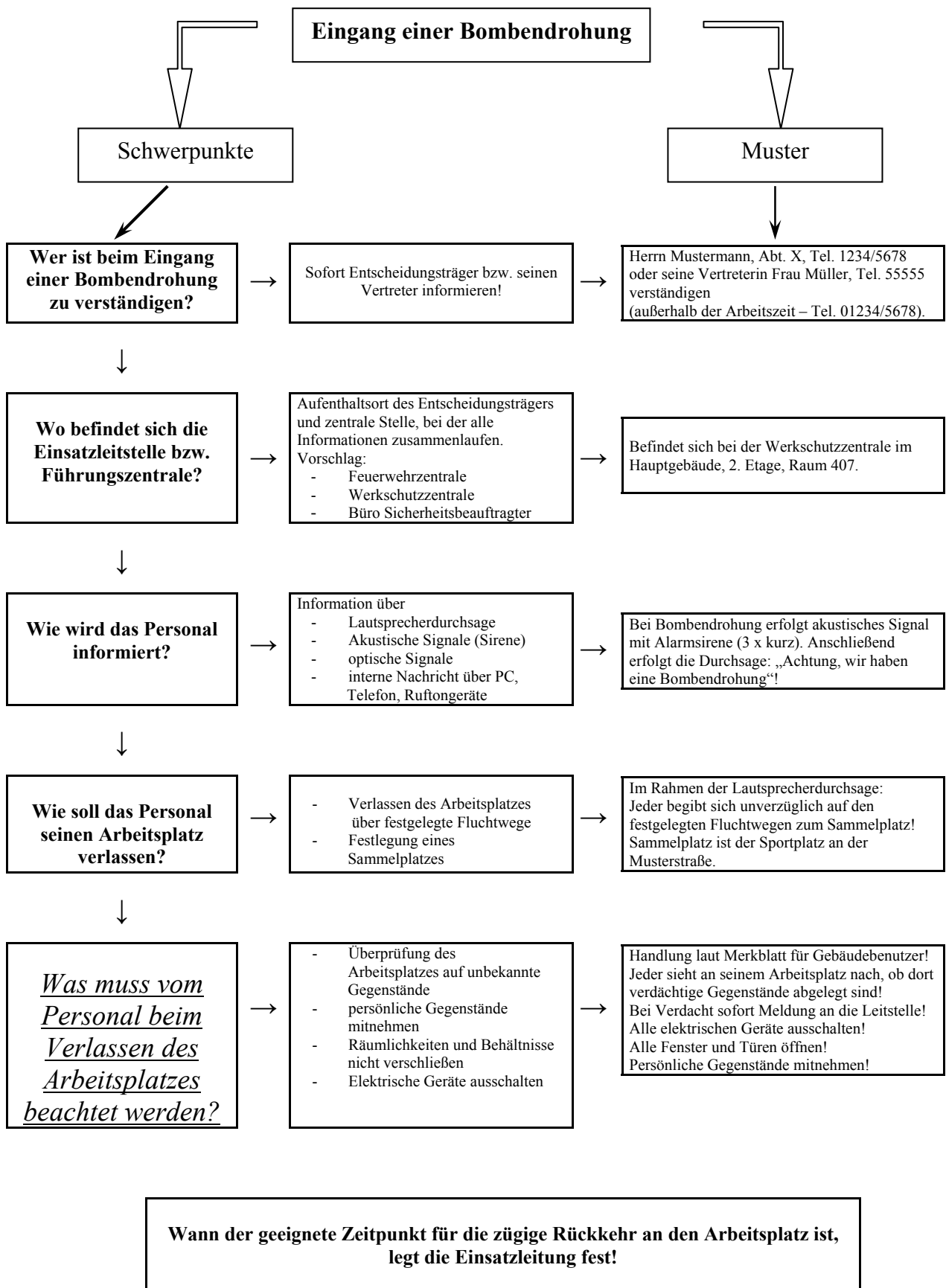
Durchsuchung einer Büroetage nach sprengstoffverdächtigen Gegenständen



Hinweise für Gebäudebenutzer

**Hinweise für alle
Gebäudebenutzer bei
einer
Räumung/Evakuierung**

- Persönliche Gegenstände mitnehmen
- Keine Dienst- oder Arbeitsräume abschließen
- Wertsachen, Geld und geheime
Unterlagen sichern
- Absuche des Arbeitsplatzes nach verdächtigen
Gegenständen
- Fenster und Türen öffnen
- Elektrische Geräte ausschalten
- Unbekannte Gegenstände sofort melden
- Festgelegten Sammelraum aufsuchen



Kriterien zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Bombendrohung

Einschätzung des Anrufers bzw. Anruferverhaltens

Gefährdung der Person bzw. des Objektes

persönliche Meinung des Entscheidungsträger

allgemeine und besonders polizeiliche Lage



- konkreter Wortlaut
- Was? Wann? Wo? Wie? Warum? Weshalb? Wer?
- Stimme, Alter, Geschlecht
- Geräusche
- vermutliche Intelligenz
- Detailkenntnisse
- Dialekt, Akzent

- Liegt eine besondere Gefährdung einer Person oder Objektes vor?
- polizeiliche Erkenntnisse
 - öffentliche Bedeutung
 - personelle Entscheidungen
 - politische Situation
 - soziale Situation
 - Schwachstellen in der Absicherung/Kontrolle
 - Gefährliche Güter oder Explosivstoffe
 - Bauliche Besonderheiten

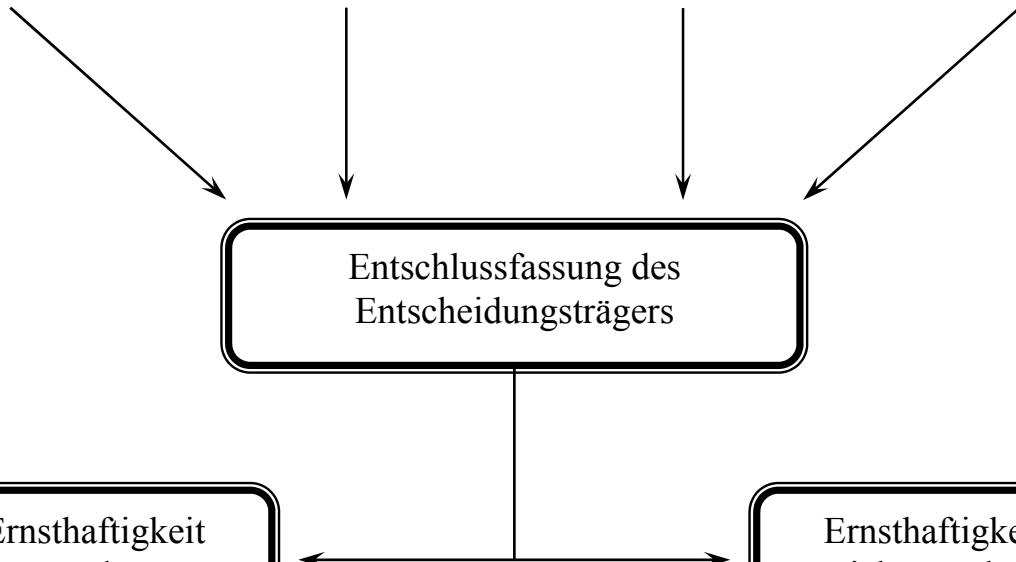
- Erkenntnisse der Mitarbeiter
- Erkenntnisse des Sicherheitsdienstes
- objektbezogene Anordnungen und Notfallpläne
- Erforschung von Hintergründen und Motiven
- Vorhandensein detaillierter Ortskenntnisse

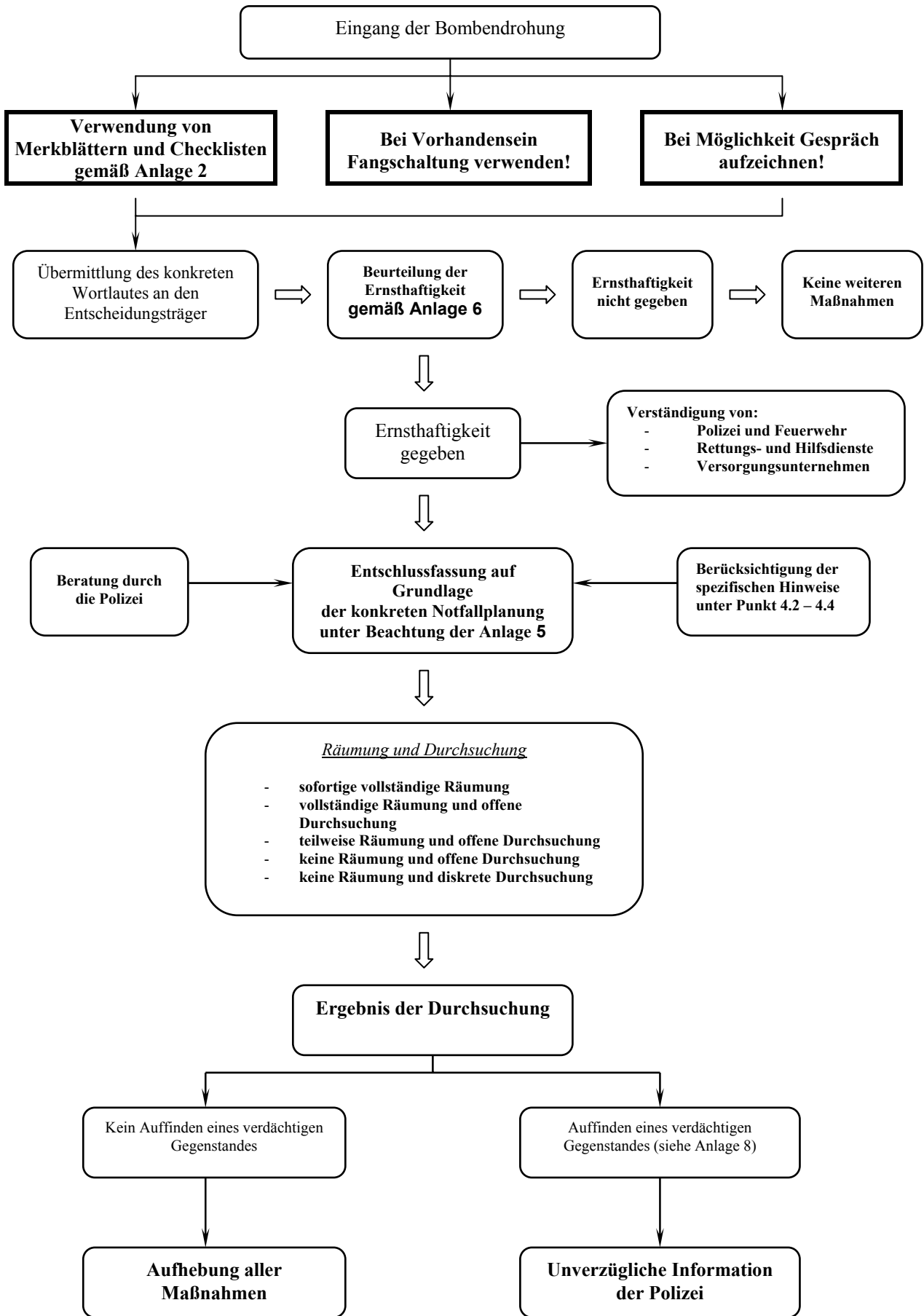
Liegen besondere Erkenntnisse hinsichtlich einer möglichen Gefährdung vor (eventuell bereits erfolgte Androhungen oder Anschlagversuche)?

Entschlussfassung des Entscheidungsträgers

Ernsthaftigkeit gegeben

Ernsthaftigkeit nicht gegeben





Hinweise zum Verhalten bei Auffinden von verdächtigen Gegenständen

- Gegenstand nicht berühren!
- Nicht rauchen!
- Entfernen Sie sich und Ihre Mitarbeiter von dem verdächtigen Gegenstand! Versuchen Sie nie, den Gegenstand zu entfernen!
- Verlassen des Objektes auf dem bereits durchsuchten Weg!
- Niemals davon ausgehen, dass der gefundene verdächtige Gegenstand der Einzige ist!
- Bedenken Sie, dass auch „stehen gelassene“ oder „vergessene“ Gegenstände, wie Aktentaschen, Kleidungsstücke, Handtaschen u. ä. hinterlegte Sprengvorrichtungen sein können!
- Bleiben Sie ruhig und besonnen. Verwehren Sie Unbefugten jeglichen Zutritt!

Ist der verdächtige Gegenstand dennoch bewegt, aufgenommen oder transportiert worden, beachten Sie:

- Nicht schütteln, werfen, biegen oder brechen!
- Nicht ins Wasser legen!
- Nicht in Metallbehälter ablegen!
- Nicht mit anderen verdächtigen Gegenständen zusammenlegen!
- Nicht in die Nähe großer Hitze oder Flammen bringen!
- Nicht an neuralgischen Punkten ablegen!

Nachfolgende Fragen sollten beantwortet werden können:

- Wo befindet sich der verdächtige Gegenstand?
- Wer hat diesen Gegenstand gefunden?
- Wann ist er entdeckt worden?
- Wie lange liegt er bereits dort?
- Wie sieht der Gegenstand aus?
- Sind verdächtige Geräusche oder Gerüche wahrnehmbar?
- Wurde der Gegenstand bewegt, aufgenommen oder transportiert?
- Welche Versorgungsleitungen befinden sich am Fundort?